

Geschäfts-, Beitrags- und Kassenordnung

der Gemeinschaft Niederense

im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Grundsätze der Geschäftsführung des Vorstandes

1. Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben hat der Vorstand die Geschäfte der Gemeinschaft Niederense zu führen. Dieses geschieht nach
 - a) der Satzung
 - b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) den Beschlüssen des Vorstandes
 - d) der Geschäftsordnung des VorstandesIm speziellen Aufgabenbereich des Vorstandes liegen die Regelung des Vereins- und Geschäftsbetriebes aller finanziellen Angelegenheiten und die Führung aller Rechtsstreitigkeiten.
2. Bei der Regelung für die Bankvollmachten ist festzulegen, dass grundsätzlich zwei Unterschriften erforderlich sind. Den sich durch den Einsatz von EDV ergebenden Besonderheiten ist dabei Rechnung zu tragen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr an die Gemeinschaft nach folgender Regelung zu zahlen:

1. Mitglieder in der Gemeinschaft zahlen ihren Beitrag per Überweisung bzw. per SEPA-Lastschriftverfahren an die Gemeinschaft. Die Überweisung des Sammelbetrages der Gemeinschaft an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. erfolgt bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres zu.
Sofern die Zahlung des Mitgliedsbeitrags eines Mitglieds nicht bis zum 01.07. des Jahres erfolgt, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 0,10 Euro fällig.
2. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu den oben angegebenen Stichtagen tritt Verzug ein, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Bei Zahlungsrückständen entfallen zugleich jegliche Ansprüche auf Leistungen des Verbandes, ferner ruhen jegliche Mitgliedschaftsrechte, unbeschadet der weiterhin bestehenden Beitragspflicht.
3. Mitglieder, die ab oder nach dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres aufgenommen werden, haben für das Eintrittsjahr nur den hälftigen Jahresmitgliederbeitrag zu zahlen. Auf die Bestimmungen in § 12 Abs. 3 der Satzung wird verwiesen.

§ 3 Finanzen der Gemeinschaft Niederense

1. Die durch die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehenden Ausgaben sollen durch Einnahmen gedeckt sein.
2. Bestimmung zu einzelnen Ausgaben
 - a) Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Reisekosten (Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten gemäß Lohnsteuerrichtlinie 9.4 bis 9.7 sowie Parkplatzkosten) gemäß Einzelaufstellung gezahlt, sofern sie nicht vom zuständigen Kreisverband Arnsberg erstattet werden.
 - b) Für Seminare, Tagungen und Sitzungen, die vom Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. durchgeführt werden, an denen ein Organmitglied teilnimmt, wird eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Tag gezahlt.
 - c) Für Vorstandssitzungen wird den teilnehmenden Organmitgliedern eine Aufwandsentschädigung von jeweils 10,00 € / Sitzung, maximal 60,00 € / Jahr gezahlt.

§ 4 Rechnungslegung

1. Über die Kostendeckung aller Aufgaben hat der Vorstand Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung ergibt sich aus der bei der Gemeinschaft eingerichteten Buchhaltung über Sach- und Verwaltungskonten. Die Buchführung ist in Anlehnung an die Grundsätze der ordnungsgemäßen kaufmännischen Rechnungslegung zu erstellen.
2. Eine Rechnungslegung erfolgt alljährlich gegenüber dem Vorstand sowie satzungsgemäß gegenüber der Mitgliederversammlung. Dabei ist auf Beitragsrückstände besonders hinzuweisen. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer gemäß den jeweiligen Satzungsbestimmungen in die Belege Einsicht nehmen und einen entsprechenden Prüfungsbericht schriftlich erstellen. Im Übrigen wird auf § 11 der Satzung verwiesen.

§ 5 Haushaltsführung / Aufbewahrungsfrist

Jedes Mitglied der Gemeinschaft Niederense, das mit der Einziehung, Verwahrung oder Weitergabe von Geldern des Verbandes beauftragt ist, hat die Pflicht, diese Gelder stets gesichert und gesondert von sonstigen Geldern zu behandeln. Das Vermögen der Gemeinschaft Niederense ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Haushaltsführung zu verwalten.

Sämtliche Kassenbelege sind mindestens 10 Jahre beginnend ab Ende des Geschäftsjahres aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäfts-, Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 6.4.2022 in Kraft.

Niederense, den 6.4.2022